

24. Mai 2019

Gerhards Haselnussweg 25 53937 Schleiden-Gemünd

**An den
Schweizer Sennenhund Verein e.V.
Geschäftsstelle
Herrn GF Ewald Müller
Sauerbornsweg 2
56357 Buch**

Anträge zur Mitgliederversammlung am 14. September 2019

Die Mitgliederversammlung des Schweizer Sennenhund Verein e. V. (SSV) möge nachfolgende Anträge bescheiden:

A) Anträge zur Änderung / Ergänzung der SSV – Satzung (Stand Sept. 2017)

1. Ergänzung § 2

Einfügung nach erlassen werden.:

18) Die Satzung, Zucht- und Körordnung, Vereinsgerichtsordnung sowie Gebühren- und Spesenordnung können nur und ausschließlich durch die Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

Begründung:

Die aufgezählten Ordnungen regeln den Kernbereich des Zuchtvereins und jede Änderung-/Ergänzung hat in der Regel unmittelbare Auswirkungen auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Da im SSV turnusgemäß alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung vorgesehen ist, reicht der Zeitraum aus, auch eventuell dringend erscheinende Anpassungen im Rahmen einer Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen.

2. Weitere Ergänzung § 2

Einfügung nach 18) - siehe zuvor -:

19) Andere als in Nr. 18 aufgeführte Ordnungen können in dringenden Fällen durch den zuständigen Ausschuss geändert werden. Der Ausschuss hat zuvor alle anderen Fachausschüsse, die ebenfalls von einer Änderung betroffen sein könnten, anzuhören. Die beabsichtigte Änderung ist vor der Abstimmung mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens einem Monat im Mitteilungsorgan zu

veröffentlichen. Die Gründe für die Dringlichkeit sowie für die Änderung und/oder Ergänzung sind anzugeben.

Begründung:

Wie sich in jüngerer Vergangenheit (2018) gezeigt hat, hat der SSV – Zuchtausschuss im Alleingang zwei gravierende Änderungen in der Zucht- und Körordnung vorgenommen. Diese Änderungen haben insbesondere für Züchter einschneidende Folgen. Der SSV – Zuchtausschuss resp. der SSV – Vorstand hat weder eine Begründung für die Eilbedürftigkeit noch eine Begründung für die inhaltlichen Änderungen publiziert. Im Falle der Änderung der Körordnung, die zwischenzeitlich ruhend gestellt wurde, wurde der SSV – Zuchtrichterausschuss nicht beteiligt, obwohl hier die Belange der Zuchtrichter in erheblichem Maße tangiert sind.

Da in der Regel Änderungen- / Ergänzungen Folgen auslösen, bedarf es einer ausführlichen Beratung und ausgewogenen Entscheidung. Es sollte als notwendig erachtet werden, ein möglichst großes Meinungsspektrum einfließen zu lassen. Hierzu kann auch die Möglichkeit, dass sich Mitglieder vor der Abstimmung artikulieren können, dienen.

Das Publizieren der Gründe sowohl hinsichtlich der Dringlichkeit als auch hinsichtlich der inhaltlichen Änderung ist eine Form der Transparenz, die ja im SSV immer wieder eingefordert wird.

3. Änderung § 11 Absatz 1 Satz 1 bis 2:

Neufassung:

Der Vorstand besteht aus **sieben (acht)** Mitgliedern. Mitglieder des Vorstands sind

- **der Vorstandsvorsitzende,**
- der Vorstand für Finanzen,
- der Vorstand für Verwaltung
- der Zuchtleiter
- **der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit**
- **der Vorstand für das Zuchtrichterwesen**
- **der Vorstand für Erziehung- und Ausbildung sowie Sport**
- **(Vorstand für Ausstellungswesen) - falls acht ! -**

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern **können** nach Maßgabe **des** § 12 Obleute / **Projektbetreuer** zugeordnet werden.

Begründung:

Insgesamt hat sich aus Sicht des Antragstellers gezeigt, dass eine Reduzierung auf nur vier Vorstandsmitglieder nicht der ideale Weg für die Führung eines Vereins sein dürfte.

a)

In der heutigen Zeit wird es zum einen allgemein schwerer, ehrenamtlich tätige Mitglieder zu finden, andererseits ist aber eine zum Teil erhebliche Aufgabenwahrnehmung notwendig, die entsprechend Zeit in Anspruch nimmt. Hier kann eine Verlagerung auf mehr Schultern Abhilfe schaffen.

Es ist in den letzten Jahren zu beobachten, dass z. B. eine Öffentlichkeitsarbeit nur wenig stattfindet. Mitglieder zu informieren ist von erheblicher Bedeutung. Wenn man Transparenz einfordert, muss man auch Transparenz leben. Heute bedient sich jedes Unternehmen etc. eines Pressesprechers. Der Bereich „Öffentlichkeitsarbeit“ hat viele Facetten und stellt ein umfangreiches Arbeitsgebiet dar und hat aufgrund der Schnelligkeit auch eine große Bedeutung (Stichwort Internet, social media, etc.). Insoweit kommt diesem Bereich auch eine besondere Bedeutung zu. Die Außendarstellung des Vereins wird im Wesentlichen durch die Öffentlichkeitsarbeit

bestimmt, ein Betätigungsfeld „welchen man nicht eben nebenher“ gerecht wird, wenn man es Ernst nimmt.

Der SSV hat in den letzten Jahren z. B. erhebliche Mitgliedereinbußen hinnehmen müssen. Die Gründe mögen bekannt sein, publiziert wurden sie nicht. Mitgliederrückgänge bringen auch Konsequenzen an anderer Stelle mit sich, z.B. fehlende Einnahmen. Mitgliederwerbung ist auch ein Teil der Öffentlichkeitsarbeit!

b)

In der Vergangenheit hat sich aus Sicht des Unterzeichners mehrfach deutlich gezeigt, dass die Belange der Richterschaft im SSV – Vorstand, obwohl dort derzeit auch Richter präsent sind, nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dass derzeit zwei Richter im SSV – Vorstand vertreten sind, bedeutet nicht, dass es immer so sein muss.

In eigener Sache hat Unterzeichner erlebt, dass der Vorstand zwar die Vorbildfunktion als Richter anzweifelt, der Vorstand jedoch bei seiner Entscheidung die Richterschaft komplett aussen vor lässt. Mit einem zuständigen Vorstandsmitglied wäre dies wahrscheinlich nicht passiert. Ein Beschluss – Änderung der Körordnung – wäre wahrscheinlich auch nicht zustande gekommen.

c)

Der Bereich Erziehung-, Ausbildung und Sport nehmen einen großen Teil des Vereinslebens ein und sind ein wichtiger Bestandteil. Insoweit dürfte es angezeigt sein, dass dieser Bereich auch entsprechend im Vorstand repräsentiert ist.

Ob und inwieweit auch – wie früher – das Ausstellungswesen vertreten sein sollte, lasse ich als Antragsteller offen. Hier könnte auch weiterhin eine Zuordnung über das Obleute – Modell stattfinden.

4. Änderung § 11 Absatz 1 Satz 6:

Änderung:

Zum **Vorstand** für das Zuchtrichterwesen kann nur ein **zum Lehrrichter ernannter Spezialzuchtrichter** für Sennenhunde

Begründung:

Die bisherige Fassung ist an dieser Stelle eigentlich fehlerhaft. Da nach bisheriger Fassung, Obleute nicht dem Vorstand angehören. Im Rahmen des Änderungsantrages zu 3.) bedürfte es dann einer redaktionellen Änderung. Inhaltlich ist natürlich erforderlich, dass das Zuchtrichterwesen auch nur von einem Zuchtrichter vertreten werden kann. Da der Lehrrichter von dem SSV – Zuchtrichterausschuss ernannt wird, kommt der Zusatzvoraussetzung auch eine entsprechende Bedeutung bei. Der Lehrrichter ist auch in die Ausbildung von Anwärtern involviert. Dies ist für die Ausübung des Vorstandsamtes von entsprechender Bedeutung. Im Übrigen ergibt sich dies aus § 27 der SSV – Zuchtrichterordnung.

5. Änderung / Ergänzung § 12

Überschrift „Obleute / **Projektbetreuer**“

Begründung:

lediglich zur Klarstellung

6. Änderung § 12 Abs 1 Satz 1:

Die Obleute **und Projektbetreuer**

7. Änderung § 12 Abs. 1 Satz 2 und neu Satz 3:

Die Obleute **und Projektbetreuer** können nicht zugleich **dem Vorstand**, dem Vorstand einer Landesgruppe **oder einem Ausschuss** angehören.

Projektbetreuer werden vom Vorstand zur Betreuung einzelner Projekte eingesetzt. Sie können hauptamtlich tätig sein. Sie sind jederzeit dem Vorstand bzw. dem zuständigen Vorstandsmitglied gegenüber berichtspflichtig.

Begründung:

Projektbetreuer werden – wie der Name es bereits zum Ausdruck bringt – zur Betreuung und Überwachung sowie Aktualisierung etc. einzelner Projekte eingesetzt. Sie haben mehr eine subjektive als objektive Aufgabe, da ihr Betätigungsfeld speziell auf das konkrete Projekt ausgerichtet ist. Je nach Projekt kann es sich um zeitintensive langfristige Zurverfügungstellung von Arbeitskraft handeln. Insoweit ist hier auch eine hauptamtliche (entgeltliche) Tätigkeit denkbar. Dies kann z. B. mit einem Arbeitsvertrag (geringfügig Beschäftigte) etc. geregelt werden. Da für den Verein z. B. der Vorstand oder auch der Verwaltungsausschuss in die Vertragsgestaltung eingebunden sein dürfte, ist es nicht angezeigt, dass ein Projektbetreuer einem entsprechenden Gremium angehört. Im Übrigen, würde er zum Entscheidungsgremium gehören, kann es durchaus sein, dass es zu Interessenkonflikten kommen könnte.

Da im SSV Projektbetreuer bereits eingesetzt sind, könnten diese zum Beispiel zu Fragen des Tätigkeitsumfangs, ob und wieweit hier z. B. entsprechende Verträge geschlossen sind, inwieweit hier entgeltliche Tätigkeit angezeigt ist oder nicht und inwieweit z. B. Aufwandsentschädigungen durch den SSV geleistet werden, berichten.

8. Streichung in § 13 Abs. 4 Nr. 1)

Diese Formulierung wird ersatzlos gestrichen. Dies ergibt sich nunmehr aus dem neuen § 2 Abs. 19 - siehe oben -.

9. Ergänzung § 15 Abs. 6:

Text:

(6) Ist ein Schiedsgericht aus welchen Gründen auch immer nicht bestellt, so besteht der Rechtsweg zum ordentlichen Gericht (Zivilgerichtsbarkeit) oder zum VDH – Verbandsgericht. Das Verfahren vor dem VDH – Verbandsgericht richtet sich nach der VDH – Verbandsgerichtsordnung. Es steht dem Betroffenen frei, welchen Rechtsweg er wählt.

Begründung:

Im SSV ist seit Bestehen dieser Satzung (2005) kein Vereinsgericht eingerichtet. Soweit bekannt, ist dies bisher daran gescheitert, dass sich kein Volljurist (Befähigung zum Richteramt) (vgl. Voraussetzung des Abs. 3) zur Wahl gestellt hat.

Die vorgeschlagene Ergänzung dient allein der Klarstellung. Würde der Rechtsweg nicht eröffnet, würde dies bedeuten, dass jedwede Entscheidung eines Entscheidungsgremiums hingenommen werden müsste. Was dies bedeutet, muss wohl nicht näher ausgeführt werden. Dies entspricht jedenfalls nicht der Grundvorstellung der Satzung des SSV.

B) Allgemeine Anträge

I.

Ich beantrage,

die Mitgliederversammlung des SSV e. V. möge die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Überprüfung des Falls „Hermann Josef Gerhards“ beschließen.

Der Ausschuss sollte aus mindestens drei unabhängigen SSV- Mitgliedern bestehen.

Begründung:

1. Ausgangslage

a)

Der SSV – Vorstand hat am 12. Juni 2018 beschlossen, den Antragsteller zunächst bis 2020 nicht mehr bei Veranstaltungen einzusetzen, die im Verantwortungsbereich des SSV Hauptvereins liegen und gleichzeitig fünf Einladungen zur Ausübung der Richtertätigkeit für 2018 und 2019 zurückgenommen. Für 2020 wurde keine Einladung ausgesprochen.

b)

Mit Schriftsatz vom 01. Juni 2018 wurde der Antragsteller durch den SSV – Zuchtausschuss davon unterrichtet, dass dieser beschlossen habe, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung bis 2020 nicht mehr als Körmeister im SSV einzusetzen. 2020 würde man sich erneut mit der Sache befassen.

Für drei Zuchtzulassungsprüfungen in 2018 erfolgte die Ausladung, eine Berücksichtigung in 2019 und 2020 ist nicht vorgesehen.

c)

Zur Last gelegt wurde dem Antragsteller die nachfolgende Äußerung in einer Email an Herrn Dr. Bachmann:

„Übrigens, wenn unsere Tierärztin etwas erkannt hätte, hätten wir uns wohl überlegt, ob wir die Aufnahmen zur Auswertung vorlegen. Bekanntermaßen besteht ja keine Pflicht.“

Dieser Satz wurde im Kontext der Frage, ob ein mit ED II – ausgewerteter Appenzeller Sennenhund zur Körung zugelassen werden muss oder nicht, wenn alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, geäußert. Diesbezüglich ist noch ein Zivilrechtstreit anhängig.

d)

Beide Beschlüsse stellen auf die Vorbildfunktion als Zuchtrichter ab. Insoweit wurde auch die Richterausübung und nicht die Züchtertätigkeit in den Vordergrund gestellt, d.h. als Züchter hätte man eine solche Äußerung sanktionslos tätigen dürfen!

Da es vordergründig um die Funktion geht, hat der Antragsteller nach Bekanntwerden des erhobenen Vorwurfs unmittelbar Selbstanzeige zum SSV – Zuchtrichterausschuss erhoben, damit die Sache in dem für ihn zuständigen Ausschuss geklärt wird.

e)

Nach derzeitigem Kenntnisstand (Stand 23. Mai 2019) konnte das Disziplinarverfahren vor dem VDH aufgrund der Selbstanzeige noch nicht abgeschlossen werden, weil die Zuarbeit des SSV – Vorstandes fehlt!

c)

Zum Zeitpunkt der Beschlüsse des Vorstandes und des Zuchtausschusses war den Mitgliedern dieser Gremien bekannt, dass eine Selbstanzeige erfolgt war und der Zuchtrichterausschuss mit der Sache befasst ist.

2. Zum Antrag selbst

Der Mitgliederversammlung als höchstes Organ obliegt es, die Handlungsweise einzelner Organe zu überwachen. Damit besteht auch das Recht der Überprüfung. Der MV muss das Recht zugebilligt werden, insbesondere die Arbeit der Mitglieder des von ihm gewählten Organs = Vorstandmitglieder zu überprüfen, da ansonsten es kaum möglich sein dürfte, eine Entlastung zu erteilen.

Die Sache des Antragstellers dürfte hinsichtlich einer Überprüfung recht kompliziert sein, weil es im Wesentlichen auch um die Frage der Beachtung einzelner Satzungsbestimmungen geht. Dies im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu überprüfen, sprengt wohl deren Rahmen.

Um aber eine sachgerechte Überprüfung vornehmen zu können, muss einer Mitgliederversammlung das Recht eingeräumt werden, auch wenn dies in der Satzung nicht konkret ausgeführt ist und im SSV ein Novum darstellt, Mitglieder zu bestimmen, die stellvertretend für das Organ „Mitgliederversammlung“ eine Überprüfung eines Vorganges vornehmen und spätestens der nächsten MV über das Ergebnis der Prüfung berichten. Hieran anschließend hat dann die MV die Möglichkeit, sich eine abschließende Meinung zu bilden.

3. Zuständigkeit MV

Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. Nr. 1 und 4 der Satzung für diesen Antrag zuständig.

4. Zivilrechtsweg?

Der Antrag ist auch deshalb geboten, weil zum Zeitpunkt des Ablaufs der Antragsfrist – 31. Mai / 01. Juni 2019 – ungeklärt ist, ob der Zivilrechtsweg eröffnet ist. Nach der Meinung des Landgerichts Koblenz dürfte dies zumindest fraglich sein, weil nach deren Auffassung zunächst das Vereinsgericht angerufen werden muss, dies unabhängig, ob es vorhanden ist oder nicht! Der Verein habe dafür Sorge zu tragen, dass es entsprechend der Satzung eingerichtet wird.

2.

Die Mitgliederversammlung möge feststellen, dass die im UR 6 / 2018 mitgeteilten Beschlüsse des Zuchtausschusses

a) Änderung der Körordnung - Stichwort nur Formwerturteile von LG Ausstellungen –

b) Änderung der Zuchtordnung - Stichwort: Abgabe der Welpen nicht vor der 9. Woche –

nicht satzungskonform sind.

Begründung:

Nach der geltenden Satzung hat der Zuchtausschuss gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 1 der Satzung die Aufgabe über sofort erforderliche Änderungen der Zucht-, der Kör- sowie der Zuchtwartordnung Beschlüsse zu fassen.

Voraussetzung ist also, dass es sich um sofort erforderliche Änderungen handeln muss. Dies setzt eine besondere Eilbedürftigkeit voraus.

Die Beschlussfassung durch den Zuchtausschuss im Hinblick auf die Zucht- und Körordnung hat somit Ausnahmecharakter.

Aus den in Rede stehenden Beschlüssen ist nicht ersichtlich, dass es sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung um eine besondere Eilbedürftigkeit gehandelt hat und die Beschlussfassung insoweit dringend geboten war.

Die bisherige Regelung der Körordnung hat seit mindestens 30 Jahren Bestand, die geänderte Regelung in der Zuchtordnung hat seit mindestens 12 Jahren Bestand.

Die zwischenzeitlich erfolgte Außer – Kraft - Setzung der neugefassten Regelung der Körordnung zeigt bereits, dass es sich um keine Eilbedürftigkeit gehandelt haben kann.

Da hinsichtlich der Änderung der Zuchtordnung - Abgabe 9. Woche - keine Gründe mitgeteilt wurden, ist eine Überprüfung insoweit auch nicht möglich. Insbesondere ist nicht feststellbar, ob überhaupt eine Abwägung stattgefunden hat zu den Belangen der Verhaltensforschung, die darauf abstellt, dass Welpen möglichst frühzeitig in das neue zuhause kommen sollten, um die Prägephase insoweit auch individuell nutzen zu können.

Grundsätzlich sind die Änderungen der Ordnungen der Mitgliederversammlung vorbehalten. Vorübergehende Änderungen dürfen daher nur dann vorgenommen werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die einzelne Regelung gegen höherrangiges Recht verstoßen würde oder die bestehende Regelung gegen die guten Sitten verstößt und dadurch ihren Regelungscharakter verliert, es aber einer Regelung bedarf. derartige Gründe sind weder erkennbar noch drängen sie sich auf.

Zusammenfassend bestand keine Notwendigkeit, eine sofort erforderliche Änderung der beiden Ordnungen vorzunehmen. Ein Zuwarten bis zur nächsten Mitgliederversammlung wäre möglich gewesen. Die Beschlüsse sind nicht mit geltendem Recht in Einklang zu bringen.

Hermann Josef Gerhards